



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ehenbichl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a. bis 30 m ² Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b. von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c. von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d. von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e. von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f. von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g. von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.560,00 Euro,

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ehenbichl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a. bis 30 m ² Nutzfläche mit	30,00 Euro,
b. von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	60,00 Euro,
c. von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	90,00 Euro,
d. von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	120,00 Euro,
e. von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	150,00 Euro,
f. von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	180,00 Euro,
g. von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	210,00 Euro,

fest.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 14.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe“, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Wolfgang Winkler



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 09.01.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntisnahme:

Zur Kenntnis genommen am:
Zahl: G-70806/1/6-2022

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat:
Wolfgang Winkler e.h.



